



Verein Rumänienhilfe Spiez

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Rumänienhilfe“ besteht mit Sitz in Spiez BE ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die Linderung der sozialen Not in Rumänien. Er unterstützt insbesondere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, wie den Verein FAMILIA REGASITA in Cluj-Napoca (Rumänien) und regionale Hilfsprojekte und Projekte zur Selbsthilfe mit sozialer Zielsetzung.

Art. 3

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig. Er setzt seine Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke ein und verfolgt keine Gewinnabsichten.

III. MITTEL

Art. 4

Der Verein beschafft seine Mittel insbesondere durch Sammeln von Spendengeldern und Gönnerbeiträgen.

Art. 5

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Dem durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag.
2. Gönnerbeiträgen, Vermächtnissen und Schenkungen.
3. Spenden.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Vereinsmitglieder über die Leistung des Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

IV. MITGLIEDER

Art. 7

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen und zu fördern.

Art. 8

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt, aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung beim Vorstand durch die Generalversammlung.
Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung der Jahresbeiträge.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine jederzeit mögliche schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich und begründet zu eröffnen. Der Beschluss ist endgültig.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist zu bezahlen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. ORGANISATION

Art. 10

Die Vereinsorgane sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer

1. Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung findet ordentlicher Weise einmal im Jahr statt. Die schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder.

Art. 12

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäss eingeladen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Für die Beschlussfassung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 13

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Rechnungsprüfers.
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
3. Entlastungserklärung an den Vorstand.
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
5. Festlegung der Jahresziele und des Budgets.
6. Genehmigung des Leitbildes, des Organisationskonzepts, der Reglements und der Anstellungsbedingungen für das leitende Personal.
7. Änderung und Ergänzung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung über alle ändern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder den Vorstand zugewiesenen Gegenstände.
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

Über Anträge zu nicht traktandierten Geschäften, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

B. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung und endet ordentlicher Weise am Tag der Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Für die folgenden Aufgabenbereiche ist je ein Vorstandsmitglied als Hauptverantwortlicher zu bezeichnen:

- Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident)
- Sekretariat
- Rechnungswesen
- Koordinator/Verbindungsperson Rumänien

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, sooft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg gültige Beschlüsse fassen. Jedem Mitglied steht jedoch das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste bezeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 16

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er kann zu diesem Zweck alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen und die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Hauptaufgaben zählen insbesondere:

- Ausarbeitung der Pflichtenhefte für die einzelnen Vorstandsmitglieder und Regelung der Stellvertretung
- Organisation von Spendenaktionen
- Verwaltung und zweckgemäße Verwendung der Mittel
- Betreuung und Beratung der in Rumänien tätigen operative Verbindungspersonen
- Rekrutierung, Einsatz und Überwachung des erforderlichen Personals

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.

C. Rechnungsprüfung

Art. 17

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine qualifizierte Fachperson (natürliche oder juristische Person), die nicht Vereinsmitglied sein muss, als internen Rechnungsprüfer. Dieser prüft die Jahresrechnung nach anerkannten Grundsätzen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 18

Die Jahresrechnung ist durch den Vorstand nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 19

Über die Auflösung des Vereins kann die Generalversammlung nur mit der dazu erforderlichen qualifizierten Mehrheit an einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand oder einen durch die Generalversammlung gewählten Liquidator durchgeführt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses auf Vorschlag des Vorstandes, bzw. des Liquidators. Der Liquidationsüberschuss ist zwingend einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder in Rumänien zu übertragen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie sind in der Gründungsversammlung in Rüti ZH, am 17.04 2004, angenommen worden.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 02.04. 2011 und treten mit ihrer Annahme an der GV vom 06.04.2013 in Kraft.

Zufikon, 06.04.2013